



Freunde & Förderer

Gesellschaft der Freunde und Förderer des
RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung

Satzung

Satzung

Satzung der Gesellschaft der Freunde und Förderer des
RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen

Name, Sitz, Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter VR 1940 eingetragen.

§ 2

Der Verein mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Satzungszweck ist insbesondere die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V., Essen (§ 58 Nr. 1 AO). Darüber hinaus verleiht der Verein Preise an Wissenschaftler nach den vom Vorstand zu beschließenden Vergabekriterien. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Einzelpersonen und Firmen,
2. Vereine und Gesellschaften,
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. soziale und wirtschaftliche Organisationen.

Satzung

§ 5

Die Aufnahme erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Beiträge

§ 6

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung des einzelnen Mitgliedes überlassen bleibt, jedoch mit der Maßgabe, dass ein jährlicher von der Mitgliederversammlung festzusetzender Mindestsatz zu entrichten ist.

Ausscheiden

§ 7

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens am letzten Tage des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf er wirksam werden soll, beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann die Ausschließung eines Mitgliedes aus triftigen Gründen ausgesprochen werden.

Organe

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. der Präsident,
2. der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

Der Präsident

§ 9

Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Präsident und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf jederzeitigen Widerruf gewählt.

Satzung

Der Vorstand

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und einer Anzahl weiterer Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Widerruf gewählt werden. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit die Satzung sie nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung überweist. Die Vorstandssitzung kann entweder in Präsenzveranstaltung oder ohne tatsächliche Anwesenheit am selben Ort virtuell/digital abgehalten werden; eine Kombination der Sitzungsalternativen ist nicht möglich. Der/Die Präsident/in bestimmt bereits in seiner/ihrer Einladung/Einberufung welche Sitzungsalternative stattfinden wird.

Die Mitgliederversammlung

§ 11

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Anordnung des Vorstandes einberufen werden. Sie (die Mitgliederversammlung) ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder des Vereins die Einberufung in Textform schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen; für den Fall, dass der Verein aus weniger als aus 30 Mitgliedern besteht, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der tatsächlichen Mitgliedern des Vereins in der vorstehenden Weise die Einberufung beantragen. Die Mitgliederversammlung wird in allen Fällen durch den Präsidenten oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und in Textform. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenzveranstaltung oder ohne tatsächliche Anwesenheit am selben Ort virtuell/digital abgehalten werden; eine Kombination der Sitzungsalternativen ist nicht möglich. Der/Die Präsident/in bestimmt bereits in seiner/ihrer Einladung/Einberufung welche Sitzungsalternative stattfinden wird. Abgesehen von dem in § 14 behandelten Sonderfall ist jede Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist

Satzung

eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder und bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

§ 12

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Wahl und die Abberufung sämtlicher Vorstandsmitglieder,
2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
3. Satzungsänderungen,
4. die Auflösung des Vereins.

§ 13

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Auflösung des Vereins

§ 14

Zu einem Beschluss, durch den der Verein aufgelöst werden soll, ist erforderlich, dass mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist hiernach die Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung zum gleichen Zweck einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V., Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Essen, 21. Januar 2022

(geänderte Fassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 11. November 2021)